

Jutta Elz: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Missbrauchsdelikte, *Schriftenreihe Kriminologie u. Praxis, Bd. 33, Wiesbaden (Kriminologische Zentralstelle) 2001, € 21.*

Jutta Elz: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, *Schriftenreihe Kriminologie u. Praxis, Bd. 34, Wiesbaden (Kriminologische Zentralstelle), 2002, € 21.*

Sabine Nowara: Sexualstraftäter und Maßregelvollzug, *Schriftenreihe Kriminologie u. Praxis, Bd. 32, Wiesbaden (Kriminologische Zentralstelle) 2001, € 14.*

Die vorliegenden drei Bände entstammen einem seit 1996 von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden (KrimZ) durchgeführten „mehrstufigen Forschungsvorhaben“, welches durch „spektakuläre Sexualmorde“ in den Jahren 1996/97 veranlasst worden ist. In der Tat herrscht in diesem Bereich ein gravierender Forschungsmangel, zu dessen Behebung die drei Bände Erhebliches beitragen. Aufgabe der Studie sei es, so die Einleitung, „Merkmale des Täters, seiner Tat(en) sowie der justiziellen Reaktion zu erfassen und angenommene Zusammenhänge zwischen diesen Daten und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit zu bestätigen oder zu verwerfen“. Dazu wurden aus 780 im ersten Halbjahr 1987 sanktionierten Straftätern durch Kategorisierung nach bestimmten Sexualstraftaten Erhebungsgruppen gebildet. Diesbezüglich wurden Auszüge aus dem Bundeszentralregister (BZR) und Strafakten ausgewertet. Unterschieden wurden zunächst die drei „klassischen“ Hauptgruppen: Sexuelle Missbrauchs-, Gewalt- und Belästigungsdelikte. Die Ergebnisse hinsichtlich der beiden erstgenannten Gruppen werden in Bd. 33 u. 34 berichtet. Zwei weitere, quer dazu liegende Gruppendifinitionen wurden differenziert: Die Untersuchung zu Maßregel-

unterworfenen (§§ 63, 64 StGB) enthält Bd. 32, die Resultate hinsichtlich in der ehemaligen DDR Verurteilter sollen noch erscheinen.

Die beiden Bände von Jutta Elz, einer sozialwissenschaftlichen Mitarbeiterin der KrimZ, stellen eine Einheit dar. Wegen ihrer je eigenständigen Funktion in der Reihe „Kriminologie und Praxis“ werden eingangs die einschlägigen Rechtspflege- und Dunkelfeldstatistiken teils doppelt, teils spezifisch berichtet, wobei zunächst allgemein deren Konstruktion und Problematik auch für Laien verständlich dargelegt werden. Gegenüber pauschalen Verdächtigungen der Männer im Sinne einer feministisch beeinflussten „*political correctness*“ grenzt sie sich ausdrücklich ab. Konkret wird auf der Grundlage von Häufigkeitsziffern als Grundtendenz ein „spürbarer und relativ gleichbleibender Rückgang bei den sexuellen Gewaltdelikten“ konstatiert, wobei zwischenzeitliche Anstiege sachgerecht auf gesetzliche Definitionsänderungen zurückgeführt werden. Der leichte Anstieg bei sexuellem Missbrauch wird auf das veränderte Anzeigeverhalten zurückgeführt, so dass für die Sexualkriminalität im Gegensatz zur angestiegenen Gesamtkriminalität – und erst recht im Gegensatz zu liebgewordenen Alltagsmythen der Massenmedien – ein Rückgang konstatiert wird, desgleichen betr. Viktimisierung. Aufschlussreich erscheint auch, dass der Anteil der „Fremdtäter“ seit der erstmaligen derartigen Registrierung 1986 von 46% auf zuletzt 31% abgenommen hat. Sachgerecht differenziert und interpretiert werden auch Daten zur Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften und zur Spruchpraxis der Gerichte. Der Stand bisheriger Rückfallforschung betreffend Sexualstraftäter wird resümiert, methodologisch reflektiert und in einer Synopse anschaulich gemacht. Daraus werden spezifische Aufgabenstellungen für die KrimZ-Studie abgeleitet, insbesondere die Einbeziehung ambulanter Sanktionen, die Erhöhung von Fallzahlen und eine präzisere BZR- und Aktenauswertung. Auch ohne dass die in Entwicklung befindliche Rückfallstatistik bereits vorliegt, schließt die Verfasserin, dass „etwa ein Drittel aller Abgeurteilten innerhalb von 4 Jahren in Freiheit wegen einer erneuten Straftat wieder sanktioniert wird“. Beide Bände enthalten die Projektbeschreibung mit auch für Laien verständlichen Erklärungen wichtiger Begriffe z.B. „Risikozeitraum“ und der zugrundegelegten Forschungsfragen: Rezidivrelevanz von strafrechtlicher Definition, krimineller Vorgeschichte, Biographie, Täter-Opfer-Beziehung, Sanktions-, Vollzugs- und Strafaussetzungsentscheidungen. Ohne Beschönigung kritische Einwände diskutierend wird die Methode beschrieben: Eine retrospektive Verlaufsuntersuchung, welche sich im Interesse der großen Grundgesamtheit auf die Dokumentenanalyse (BZR, Strafakten) beschränken musste. Das Untersuchungsdesign vermittelt nach Auffassung des Rezensenten in gelungener Weise zwischen den gänzlich differenten, teils rein normativ und auch informell von der Justizpraxis bestimmten, teils inhaltlich oder sozialwissenschaftlich hergeleiteten Definitionen, Parametern und Datenquellen: Aus den drei groben Deliktgruppen wurden nach der Strafrechtslogik pragmatisch zehn Erhebungsgruppen gebildet, wobei hinsichtlich einer „Hauptgruppe“ zur Veranschaulichung eines Deliktsfeldes Gesamterhebungen vorgenommen und hinsichtlich von „Sondergruppen“ Zufallsstichproben gebildet wurden. Nach der Ziehung der Grundgesamtheit (N = 780: alle im BZR registrierten Sexualdelikte des 1. Hj. 1987) wurden die BZR-Auszüge mit einem standardisierten Erhebungsbogen ausgewertet. Daran schloss sich die Strafaktenanalyse an, mit einem 380 Variablen (Tat-, Täter-, Opfer-, Verfahrens-, Urteils-, Primärbewährungs-, Vollzugs- und Bewährungsmerkmale) umfassenden Erhebungsbogen. Die Ergebnisse hinsichtlich der Probanden mit Maßregelverordnung sind in Bd. 32 veröffentlicht. Mit ca. 90% der angeforderten Akten erreichte die Ausschöpfung einen hohen Stand.

Die Ergebnisse, die hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden können, werden dann im die spezifische Deliktgruppe betreffenden Band berichtet. Zentrale Aussagen

hinsichtlich kriminologischer, kriminalistischer und kriminalpolitischer Verwendbarkeit der Daten für die Praxis soll jeweils ein Extremgruppenvergleich von nicht Rückfälligen und einschlägig Rückfälligen ermöglichen, der erwartungsgemäß einige signifikante Ergebnisse erbringt. Beispielfhaft seien einige der von der Verfasserin als wesentlich erachteten und für beide Deliktgruppen weitgehend übereinstimmenden Befunde genannt: Die Rückfallquote beträgt ca. 20%; biographische Spezifika lassen sich den Akten kaum entnehmen, nur familiäre Gewalttätigkeit erscheint indiziell für einschlägige Rezidive bei Sexualdelikten. Sanktions- und Vollstreckungsentscheidungen, Vollzugsverhalten sowie spezifische Behandlungsmaßnahmen können kaum mit einschlägiger Rückfälligkeit in Verbindung gebracht werden. Kriminologisch, kriminalpolitisch und für die Praxis interessant ist auch eine Reihe von weiteren Befunden, welche übersichtlich dargestellt werden. Herausgearbeitet werden fünf „Karrieretypen“, wobei die Gelegenheitsstäter mit 57% den größten Anteil ausmachen, die medial am stärksten vermarkteten „Serientäter“ 9%. Spezifische Parameter zur Differenzierung zwischen einschlägiger und sonstiger Rückfälligkeit lassen sich kaum finden. Indiziell sind allenfalls: eine fehlende Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer, mehrere Opfer, kindliche Opfer und fehlender Alkoholeinfluss bei der Tatbegehung.

Der von Sabine Nowara (mit der KrimZ kooperierende Psychologin am Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Essen) geschriebene Band dokumentiert die Ergebnisse hinsichtlich der als besonders gefährlich angesehenen und deshalb zu Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB verurteilten Tätergruppe. Zusätzlich zu den Datenquellen der Hauptuntersuchung wurden von ihr Krankengeschichten aus den Maßregelvollzugsunterlagen und einige Patienteninterviews in die Auswertung einbezogen.

Nach der angemessenen wissenschaftlichen und methodologischen Einführung werden die Ergebnisse für die hier untersuchte Gruppe dargestellt, insbesondere unter Aspekten der Biografie, der Bezugsdelikte, der entsprechenden Sachverständigen-gutachten sowie des Verlaufs von Maßregelvollzug und anschließender Führungsaufsicht. Durch Extremgruppenvergleich werden differentielle Karriereverläufe und Rückfallrisikofaktoren herausgearbeitet. Eine qualitative Auswertung von Krankengeschichten und die Auswertung der in vier Tätergruppen aufgeteilten Interviews bilden den Abschluss. Beispielfhaft einige Befunde: Von den 115 Sexualstraftätern der Stichprobe waren seit 1987 33 Täter rückfällig geworden, davon knapp die Hälfte bei primärer Bewährungsaussetzung. Die entsprechende Quote ist bei § 64-Anordnungen deutlich geringer. Der Behandlung im Maßregelvollzug werden insgesamt positive Einflüsse zugeschrieben. Verglichen mit der Gesamtgruppe der Sexualstraftäter haben die nach § 63 Untergebrachten ein höheres Rückfallrisiko, was auf die Krankheitsdiagnose zurückgeführt wird. Immerhin wirkt die Verfasserin – vorsichtig formulierend – die Frage auf, ob das nicht auch an der Unzulänglichkeit der Behandlung liege. Als Konsequenz aus der als teilweise unzulänglich bewerteten Diagnostik wird eine intensivere prognostische Beurteilung von Risikopatienten durch externe Gutachter empfohlen.

Der von den Verfasserinnen eingangs formulierte hohe Anspruch auf Verknüpfung von Täter- und Tatmerkmalen, justizieller Reaktion, institutioneller Praxis und Rückfälligkeit erscheint von dem Ensemble nicht ganz eingelöst. Das war angesichts der absehbaren Mangelhaftigkeit und Selektivität der Datengrundlage auch nicht realistisch. Immerhin ist aber zum ersten Mal mit einem anspruchsvollen und konsistenten Design eine Totalerhebung an einer Verurteiltenkohorte durchgeführt und sind sinnvolle Teiluntersuchungen daran angeknüpft worden sowie weitere Sekundärauswertungen möglich. Überhaupt ist anzuerkennen, dass es sich die KrimZ vorgenommen hat, hier fundierte Beiträge zu leisten und Lücken zu schließen. Mit den von

Egg u.a. herausgegebenen früheren Bänden 27 und 29 (zu Kindesmissbrauch und zur Sexualstraftäterbehandlung) in dieser Reihe war der Grundstock für diesen inzwischen recht ansehnlichen, gerade auch für Praktiker gut zugänglichen Publikationsbereich der KrimZ gelegt worden. Die abgewogene, vorsichtig diskursive, den modernen Stand der Kritik aufnehmende Auswertung und die Veranschaulichung durch Fallbeispiele überzeugen. Durch Entdramatisierung und Entmystifizierung könnte sie zur Versachlichung der anhaltenden gesellschaftlichen Debatte beitragen. Insbesondere ließe sich aus dieser Studie schon rein statistisch ableiten, dass die durch das Sexualkriminalitäts-Bekämpfungsgesetz von 1997 eingeführten Verschärfungen, insbesondere die zukünftig flächendeckende und undifferenzierte Zwangstherapie für Sexualstraftäter in dafür zu schaffenden oder freizumachenden Sozialtherapeutischen Anstalten, wahrlich nicht der Weisheit letzter Schluss sind.

Deutlicher sichtbar ist dadurch auch, dass es nach statistischer Abklärung nunmehr differenzierter inhaltlicher Forschungsprogramme bedarf, um sich den inhaltlichen Fragen adäquater Diagnostik und spezifischer Behandlung einerseits und notwendigen sozialpolitischen Folgerungen andererseits zu nähern. Denn unverändert kommen Sexualstraftäter der, wie gezeigt, an sich sehr kleinen, dafür aber schwer persönlichkeitsgestörten, gewalttätigen und gefährlichen Kategorie allzu häufig in den normalen Justizvollzug, weil die Justiz das Krankheitslabel und die „Behandlungswohltat“ scheut. Darauf fußt dann das Risiko, dass sich diese häufig nicht grundsätzlich dissozialen, aufgrund ihrer Störung möglicherweise sogar besonders anpassungsfähigen Täter gut führen, vorzeitig entlassen werden und dann rückfällig werden. Was bisher an Behandlungskonzepten in für Sexualstraftäter vorgesehenen Sozialtherapeutischen Abteilungen vorgesehen ist, bleibt hinter dem Erkenntnis- und Erfahrungsstand z.B. der Niederlande weit zurück. Es steht zu befürchten, dass hier durchgängig rein verhaltenstherapeutische Konzepte zur Anwendung kommen, welche eine oberflächliche Anpassung bewirken, aber die tiefgründenden innerpsychischen Konflikte, die durch frühe Sozialisationsstörungen bewirkten Spaltungs- und Verleugnungsprozesse nicht antasten. Wenn sich dann durch Rückfälle herausstellt, dass wieder einmal „nichts wirkt!“, gibt es weitere Schübe in Richtung des Kanzlerwortes: „Wegsperrn, und zwar für immer!“

Darin zeigt sich natürlich besonders drastisch die Crux einer beratungsresistenten populistischen Politik, der die oben gezeigten entdramatisierenden wissenschaftlichen Ergebnisse geradezu unbequem sind. Nach dem Motto „Der Zweck heiligt die Mittel“ – nicht Rückfallverhinderung, sondern Stimmenfang ist der Zweck! werden rechtsstaatliche Prinzipien mit absolutem Pragmatismus und neuer Unverschämtheit ignoriert, z.B. die aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips gebotene, auch empirisch-wissenschaftliche Prüfung von Erforderlichkeit und Geeignetheit staatlicher Maßnahmen. Die Amerikanisierung der Kriminalpolitik schreitet fort: In immer noch zunehmendem kriminalpolitischem Staccato werden alle vier Jahre im Wahlkampf und dazwischen anlässlich schwerer und medial maximal dramatisierter Sexualstraftaten Strafrechtsverschärfungen durchgepeitscht. Hinzu kommt nun, wie man an rivalisierenden Entwürfen zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung ablesen kann, die Angst vor den *Single-issue*-Bewegungen vom Schill-Typ, welche sogar SPD-Administrationen zum Rechtsüberholen anstachelt.

Auf diesem Hintergrund gerinnt staatliche Forschung zwar objektiv zur Alibiveranstaltung. Gleichwohl ist den Verfassern und der KrimZ eine wesentliche Bereicherung wenigstens des wissenschaftlichen Diskurses hoch anzurechnen.

Lorenz Böllinger, Bremen